

## Beitragsordnung des Vereins der Siedler und Eigenheimer Heidenstücker e.V.

1. Alle Vereinsmitglieder zahlen gemäß § 5 der Satzung einen Mitgliedsbeitrag gemäß dieser Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. In Härtefällen kann der Vorstand Mitglieder per Beschluss befristet von der Beitragszahlung befreien.
3. Die Beiträge werden jeweils im Folge-Monat nach der jährlichen Mitgliederversammlung, üblicherweise im April, zur Zahlung fällig.
4. Der Beitrag beträgt:

a. Für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	18€
b. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	9€
c. Für Familien (bis zu 2 Erwachsene und alle im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	25€
d. Ehepaare und eingetragene Lebensgemeinschaften ohne Kinder	25€
5. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzug per SEPA-Lastschrift durch den Verein. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Für Rücklastschriften, die das Mitglied zu verantworten hat, wird eine Gebühr in Höhe von 5€ erhoben.

In Ausnahmefällen kann die Zahlung der Mitgliedsbeiträge bei Mitgliedern, die vor dem 1.1.2000 eingetreten sind, auch durch Überweisung oder Barzahlung erfolgen. In diesen – historisch begründeten Fällen – versendet der Verein eine Zahlungsaufforderung.

Sollte das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung nachkommen, so wird eine Mahngebühr erhoben. Die Höhe der Mahngebühr und der Ablauf des Mahnverfahrens richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
6. Diese Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

Karlsruhe, den 16.9.2021